



Infobrief

Eisenstadt 16.04.2020

Betreff: Coronavirus (COVID-19) – Sammelnovelle Landtag und weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Coronakrise sind auch im Burgenland zahlreiche Änderungen in Landesgesetzen notwendig. Am 16. April fanden daher zwei Sitzungen des burgenländischen Landtags statt. In einer sogenannten Sammelnovelle werden verschiedene landesgesetzliche Regelungen in unterschiedlichen Materiengesetzen novelliert und beschlossen. Der GVV hat sich – aufgrund der eingeholten Bedarfsmeldungen in den Gemeinden – in die Erarbeitung dieser Gesetzesvorlage aktiv eingebracht. Die für die Gemeinden unmittelbar relevanten Änderungen und weitere wichtige Themenstellungen wollen wir in diesem Infobrief kurz erläutern. Weiter offene Themen werden noch vom GVV in den nächsten Monaten weiterverfolgt. Auch seitens der Abteilungen des Landes wird es diesbezügliche Informationsschreiben an die Gemeinden geben.

Bgld. Gemeindeordnung

(Änderungen gelten nur für bestimmten Zeitraum und auch für das Eisenstädter und Ruster Stadtrecht)

Achtung: Inkrafttreten erst nach Zustimmung der Bundesregierung innerhalb einer 8-Wochenfrist! Deshalb wird (so wie bereits darauf hingewiesen) eine baldige Einberufung der Entscheidungsgremien unter Einhaltung der Schutzbestimmungen empfohlen.

Willensbildung/Sitzungen (Änderungen gelten bis 31.12.2020):

- Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen uä) ist die **Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats und des Gemeindevorstands nun im Rahmen von Videokonferenzen** möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Voraussetzung ist, dass alle Gemeinderatsfraktionen (Zustellungsbevollmächtigte) der Abhaltung zustimmen. **Diese Änderungen gelten nicht für die Sitzungen von Ausschüssen.**
- Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen uä) können **Anträge zu Angelegenheiten des Gemeindevorstands oder des Gemeinderats auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand oder Gemeinderat zugeführt werden.** Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn **zuvor sämtliche Mitglieder des Gemeindevorstands oder des Gemeinderats der Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.** Die Mitglieder des

Gemeindevorstands oder Gemeinderats haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. **Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt haben.** Der Beschlussantrag ist den Mitgliedern des Gemeindevorstands oder Gemeinderats in jeder technisch möglichen Weise zu übermitteln. Das einzelne Mitglied des Gemeinderats/-vorstandes stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweislicher Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Sitzung des Gemeindevorstands oder Gemeinderats zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen. Die Bestimmungen sind auf die Tätigkeit von Ausschüssen nicht anzuwenden. Personal- und Abgabenangelegenheiten dürfen aber beispielsweise nicht behandelt werden.

Liquidität/Darlehen (Änderungen gelten bis 30.06.2021):

- Die Gesamtsumme der **Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 darf ein Viertel** (statt bisher ein Sechstel) der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.
 - Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde können ausnahmsweise auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung bei bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Vor Aufnahme solcher Darlehen ist der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde und der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme sowie der geplanten Verwendung des Darlehens vorzulegen. Genehmigungsvorbehalte bleiben von dieser neuen Bestimmung unberührt. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch Richtlinien über die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen festlegen. **Mit der Darlehensaufnahme kann/soll die Liquidität über den Jahreswechsel hinaus gesichert werden.**

Rechnungsabschluss:

- Ist durch außergewöhnliche Ereignisse (zB Katastrophen uä) der Dienstbetrieb in der Gemeinde erheblich beeinträchtigt, kann ausnahmsweise von der bisherigen Fristsetzung für die Vorlage des Rechnungsabschlusses abgewichen werden. In diesem Fall hat der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde einen provisorischen

(ausgearbeitet, aber noch nicht im Gemeinderat beschlossen) Rechnungsabschluss vorzulegen.

- Liegt noch gar kein aussagekräftiger provisorischer Rechnungsabschluss vor, hat der Bürgermeister die Aufsichtsbehörde darüber unverzüglich zu informieren.
- Die Beschlussfassung des Gemeinderats über den **Rechnungsabschluss hat in der Folge so bald wie möglich zu erfolgen**. Der vom Gemeinderat dann beschlossene Rechnungsabschluss ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. In der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats, in welcher der Rechnungsabschluss beschlossen wurde, ist gesondert darauf hinzuweisen, ob sich gegenüber dem bereits allfällig übermittelten provisorischen Rechnungsabschluss noch Veränderungen ergeben haben. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Bgld. Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes (Änderungen gelten vorläufig bis 31.12.2020)

- Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID- 19 Krisensituation erfolgen, sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

Burgenländisches Gemeindebedienstengesetzes 2014

Telearbeit:

- **Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann der Dienstgeber (Gemeinde) mit den Bediensteten unter bestimmten Voraussetzungen Telearbeit (Homeoffice) für höchstens ein Jahr vereinbaren**, wenn vom Dienstgeber den Bediensteten die zur Verrichtung von Telearbeit erforderliche technische Ausstattung sowie die dafür notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Zur Verfolgung öffentlicher Interessen **darf Telearbeit durch den Dienstgeber zeitlich befristet auch angeordnet werden**, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist und die erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist.

Urlaubsverbrauch/ZA-Verbrauch (Anpassung an die Bundesregelung):

- In Ausnahmesituationen (Pandemie uä) darf zur Verfolgung öffentlicher Interessen der **Verbrauch von Erholungsurlaub vom Dienstgeber angeordnet werden**, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Interessen erforderlich ist, der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen erheblich eingeschränkt ist.
- Diese Anordnung ist auch für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren zulässig, wobei insgesamt maximal zwei Wochen verbraucht werden müssen.
- Für Bedienstete, denen in einem Kalenderjahr aufgrund einer angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnung unzulässig. Bei der Anordnung ist auf die persönlichen Verhältnisse der oder des Bediensteten Rücksicht zu nehmen.

Sonderurlaub:

- Wenn Bürgermeister Bedienstete (aufgrund sehr vieler erbrachter Stunden und guter Leistungen während der Coronakrise) einen Sonderurlaub gewähren möchten, so ist dies im Ausmaß von 2 Wochen seitens des Bürgermeisters möglich. Darüber hinaus nur mit Beschluss des Gemeindevorstandes. Dabei ist auf den Gleichheitsgrundsatz und die Verhältnismäßigkeit zu achten.

Zusätzliche Informationen

Schutzmaskenpflicht Kindergartenpersonal:

- Es gibt derzeit **keine landes- oder bundesgesetzliche Regelung, die das Personal von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen dazu verpflichten würde**, ihren Dienst unbedingt mit Schutzmasken zu versehen. Es erscheint aber geboten, dass die Bürgermeister dies mit ihren Bediensteten vereinbaren, da es auch eine „Fürsorgepflicht des Arbeitgebers“ gibt und außerdem auch eine haftungsrechtliche Problematik entstehen könnte, wenn ein Kind durch Bedienstete angesteckt wird, weil diese eben keine Maske getragen haben. In abgesonderten Bereichen, Teeküche, Aufenthaltsraum etc. ist es (aus haftungsrechtlicher Sicht) natürlich generell nicht notwendig.

Risikogruppe/Gemeindepersonal:

- Laut derzeitiger Information soll auch für Gemeindebedienstete, mit ärztlich bestätigter Zugehörigkeit zur Risikogruppe, die Rückerstattung des Entgeltes samt Lohnnebenkosten für Dienstfreistellungen möglich sein (ausgenommen „systemrelevantes Personal“, zB. Amtsleitung). **Die Ausstellung von Risikoattesten für Gemeindebedienstete scheitert derzeit noch an den nicht vorhandenen Definitionen**, die durch eine ExpertInnen-Gruppe des Bundes bzw. der Ärztekammern erstellt werden sollte, es sind aber noch keine Ergebnisse bekannt. Weitere Informationen erfolgt nach endgültiger Klärung.

Entschließungsantrag Landtag – Finanzielle Hilfe für Städte und Gemeinden

Der GVV hat bereits vor einer Woche mittels Presseaussendungen und Eingaben beim Österreichischen Gemeindebund auf die Dringlichkeit eines finanziellen Hilfspaketes für die Städte und Gemeinden hingewiesen. Dies wird auch vom GVV Österreich und all seinen Landesverbänden mitgetragen und auch in den jeweiligen Bundesländern so kommuniziert. Auch im SPÖ-Klub und bei Vertretern der Burgenländischen Landesregierung hat der GVV die Erfordernis der dringenden Liquiditäts- und Finanzierungssicherung der Gemeinden eingebracht. **In Kooperation zwischen dem SPÖ-Klub, der Gemeindereferentin Astrid Eisenkopf und dem GVV wurde in der Landtagssitzung seitens des SPÖ-Klubs auch ein entsprechender Entschließungsantrag eingebracht.** Keraussage dabei ist, dass auf Bundesebene und in Abstimmung mit den Ländern ein Konzept für einen allgemeinen Krisenfond für Gemeinden erarbeitet werden soll. Dieser Krisenfond soll als Finanzpolster für derartige Krisensituationen den betroffenen Städten und Gemeinden zur Verfügung stehen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen muss durch eine Solidaritätsabgabe in Form einer höheren Besteuerung von Millionenvermögen erfolgen und darf keinesfalls zu einer Mehrbelastung für den Mittelstand und die Niedrigverdiener führen. **Die Burgenländische Landesregierung wurde daher vom Landtag aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese in Absprache mit den Ländern einen Gemeindekrisenfond einrichtet und die durch die Covid-19-Maßnahmen verminderten Kommunalabgaben und Ertragsanteile, insbesondere für finanzschwache Gemeinden, durch eine höhere Besteuerung von Millionenvermögen ausgleicht.**

Mag. Herbert Marhold e.h.
1. Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer e.h.
Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form